

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

9. Sitzung, 14.01.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 14. Januar 1861. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Wahl eines Ersazrichters für den Staatsgerichtshof.
 - 2) Zweite Lesung des Gesekentwurfs über Einführung eines Landesgewichts im Fürstenthum Lübeck.
 - 3) Zweite Lesung des Entwurfs einer Gesindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld.
 - 4) Bericht des Ausschusses VII. zu dem Entwurfe eines Gesekes über das Armenwesen im Fürstenthum Birkenfeld.
 - 5) Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesekes für das Herzogthum Oldenburg wegen Aufhebung der Bestimmung, daß bei Ehestiftungen u. s. w. der Beamte zugezogen werden soll.
 - 6) Bericht des Justizauschusses zu dem Gesekentwurfe, betr. einen Zusatz zu Art. 327. §. 1. des Prozeßgesekes vom 2./19. November 1857.
 - 7) Bericht des agrarischen Ausschusses über den Entwurf eines Gesekes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen für das Fürstenthum Birkenfeld.

Vorsitzender: Vicepräsident Dannenberg.

Am Ministertische der Herr Reg.-Commissair Bucholz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und verliest der Schriftführer Schwegmann das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird in einigen Punkten berichtigt und sodann genehmigt.

Es zeigt hierauf der Präsident folgende Eingänge an:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. die nach Art. 17 Ziff. 2 des Gesekes vom 25. November 1852 über Errichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld mitgetheilt gewesenen decidirten Rechnungen des Fürstenthums Lübeck von den Jahren 1853/54. (Geht an den Finanzausschuß.)
- 2) Vorstellung des früheren Postboten J. Meyer zu Behta, betr. Bewilligung einer Pension. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Gesuch des Stadtmagistrats in Barel, betreffend den baldigen Bau der zur Verbindung des Butjadingerlandes mit Barel projectirten Chaussee. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Vorstellung des Mühlenbesizer Max Osterheyder zu Uptloh und Gebrüder Beymoor in Kloppenburg, betreffend Mühlenfreiheit. (An den Gewerbeausschuß.)
- 5) Vorstellung des Gemeinderathes der Landgemeinde

Barel, betr. Bau einer Chaussee von Barel nach dem Butjadingerlande. (An den Finanzausschuß.)

- 6) Desgleichen des Ortsausschusses zu Apen, betreffend Wiederaufnahme und Weiterführung des Baues der Chaussee von Apen bis zum Anschluß an die oldenburgische ostfriesische Chaussee. (Wird an den Finanzausschuß verwiesen.)
- 7) Desgleichen des Gemeinderathes zu Aten, betreffend das Verbleiben des Amtes in Ellwürden und Errichtung eines zweiten Amtsgerichtes im nördlichen Butjadingerlande. (An den Finanzausschuß.)
- 8) Desgleichen des Gemeinderathes zu Blexen, betreffend die Errichtung des Butjadinger Amtssizes zu Ellwürden. (Geht an den Finanzausschuß.)

Präsident: Der erste Gegenstand der Tagesordnung sei die Wahl eines Ersazrichters für den Staatsgerichtshof.

Es wird zur Wahl geschritten und geht aus der Urne hervor als Ersazrichter des in den Staatsgerichtshof als ordentliches Mitglied eingetretenen Ober-Ger.-Assessor Lenk der Ober-Ger.-Assessor Hullmann mit 32 Stimmen. Außerdem fielen noch zwei Stimmen auf Hullmann ohne nähere Bezeichnung, und je zwei Stimmen auf Kuhstrat und Culer.

Präsident: Es stehe sodann weiter auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend Einführung eines Landesgewichtes im Fürstenthum Lübeck. Verbesserungsanträge für die zweite Lesung seien nicht eingegangen, und habe auch der Ausschuss mit Ausnahme einiger lediglich die Redaction betreffenden Bemerkungen weiter keine Anträge gestellt. Er werde daher den Gesetzentwurf sofort zur Abstimmung bringen.

Derselbe wird angenommen.

Präsident: Es folge sodann in der Tagesordnung die zweite Lesung des Entwurfes einer Gesindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld. Da jedoch der Berichterstatter noch nicht wieder anwesend sei, so werde er, falls vom Ausschuss kein anderer zu Berichterstattung designirt sei und auch der Herr Reg.-Commissair nichts dagegen zu erinnern habe, diesen Gegenstand wieder von der Tagesordnung setzen, und übergeben zum folgenden Gegenstand derselben, dem Bericht des siebenten Ausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Armenwesen im Fürstenthum Birkenfeld. Er erlaube den Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Berichterstatter Ruffell: Der Ausschuss habe nur an einzelnen Stellen unter Berücksichtigung der Verhandlungen des Provinzialraths Veranlassung zu Anträgen und Bemerkungen genommen, die er vortragen werde; im Uebrigen könne der Ausschuss den Entwurf zur Annahme empfehlen und brauche er daher hierüber keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Der Berichterstatter verliest hierauf an betreffender Stelle den Bericht, sowie die Anträge des Ausschusses.

Zu Art. 1 empfehle der Ausschuss die Annahme.

Präsident: Da über diesen Artikel Niemand das Wort begehre, so schlicke er die Berathung, setze jedoch die Abstimmung über denselben einstweilen bis zur Abstimmung mit andern Artikeln aus.

Berichterstatter Ruffell: Desgleichen empfehle der Ausschuss die Annahme der Art. 2, 3, 4, 5, 6 und 7, mit Ausnahme einer Redactionsbemerkung im Art. 4, welche für die zweite Lesung vorbehalten bleibe.

Abstimmung wie zu Art. 1 ausgesetzt.

Berichterstatter Ruffell: Zu Art. 8, l., habe er mitzutheilen, daß eine Petition des Ortsvorstandes und Gemeinderathes der Gemeinde Oberstein eingegangen sei, die im Vorzimmer ausgelegen habe, und eine Petition der Armencommission zu Oberstein. Beide Petitionen beantragten, den früheren Procentsatz zu belassen; dieselben hätten jedoch zur Begründung ihrer Ansicht nichts angeführt, was den Ausschuss habe bewegen können, von seiner Ansicht abzugehen, um so weniger, da der Ausschussantrag dem Wunsche der Petenten, denen übrigens die Erklärung der Staatsregierung auf den Antrag des Provinzialrathes noch unbekannt gewesen zu sein scheine, theilweise entgegenkomme.

Zu Art. 9 beantrage der Ausschuss eine Redactionsverbesserung.

Da Niemand das Wort begehrt, so schließt der Präsi-

Berichte. XIII. Landtag.

dent die Berathung, und genehmigt sodann die Versammlung die Redactionsverbesserung im Art. 9 und nimmt den Antrag 2 des Ausschusses zu Art. 8 sub l. an.

Bei den Art. 10, 11 und 12 wird die Abstimmung wie zu Art. 1 ausgesetzt.

Es wird sodann der Antrag 4 des Ausschusses: im Art. 13 die Worte: „und sich dabei — bis zu — richten“ zu streichen, angenommen.

Desgleichen die vom Ausschuss zu Art. 14, 2 b. vorgeschlagene Aenderung — Antrag 5 des Ausschusses. —

Berichterstatter Ruffell: Zu Art. 14, 2 c. beantrage der Ausschuss — Antrag 6 —, daß anstatt des Entwurfes gesetzt werde:

„aus den Geistlichen, welche für die zu dem Armen-districte gehörenden Gemeinden angestellt sind.“

Abg. Selkman II.: Es scheine ihm bedenklich, diesen weitgehenden Antrag 6 des Ausschusses, nach welchem alle in den zu einem Armendistrict gehörenden Gemeinden angestellten Geistlichen Mitglieder der Armencommission sein sollten, anzunehmen. Einzelne Geistliche hätten nämlich zu große Districte, um allen Sitzungen der Armencommission beiwohnen zu können, so namentlich einige katholische Geistliche. Auch der Landrabbiner solle den Armencommissionen beitreten; da aber nur ein Landrabbiner für das ganze Fürstenthum existire, so würde dieser allen Commissionen beizutreten haben.

Berichterstatter Ruffell: Es sei dies nicht von practischer Bedeutung und dürfe man solche Verhältnisse nicht herbeiziehen. Der Ausschuss habe es für zweckmäßig erachtet, daß die in einer Gemeinde thätigen Geistlichen auch die ihnen zu Gebote stehenden Kenntnisse in den Armencommissionen verwertheten, und habe namentlich den Ausschuss hierbei auch die Rücksicht geleitet, auf diese Weise die neben der weltlichen fortbestehende geistliche Armenpflege mit jener nicht in Widerspruch treten zu lassen, vielmehr beide mit einander in Harmonie zu bringen.

Abg. Selkman II.: Da der Berichterstatter sage, daß solche Verhältnisse nicht vorlägen, so mache er nochmals auf den Landrabbiner aufmerksam, sowie auf den katholischen Geistlichen in Oberstein; für Letzteren sei schon früher ein Gehülfe beantragt worden, es hätten aber die Mittel dazu gefehlt. Wollte man diesen verpflichten, allen Armencommissionen beizutreten und ihren Sitzungen beizuwohnen, so würde er seinen Geschäften nicht nachkommen können.

Reg.-Commissair Bucholz: Er glaube nicht, daß die Ausführung so große Schwierigkeiten machen werde, wenn man den Ausschussantrag annehme. Auch in der hiesigen katholischen Gemeinde sei der Geistliche Mitglied der Armencommission und doch nicht sehr davon in Anspruch genommen; auch werde man es als selbstverständlich ansehen, daß der Landrabbiner nicht überall zugezogen werde. Er mache übrigens den Vorschlag, hinter die Worte: „angestellt sind“ zu setzen: „und dort wohnen“.

Berichterstatter Ruffell: Dasselbe habe er, um alle

Bedenklichkeiten zu beseitigen, vorschlagen wollen. Er stelle daher den Antrag:

hinter die Worte: „aus den Geistlichen, welche für die zu dem Armendistricte gehörenden Gemeinden angestellt sind“, zu setzen: „und dort wohnen“.

Der Präsident schließt die Debatte und bringt zunächst den vom Berichterstatter Russell beantragten Zusatz, der genehmigt, und sodann den Ausschusßantrag Nr. 6 mit dieser Aenderung, der angenommen wird, zur Abstimmung.

Der Antrag 7 des Ausschusses, betr. eine Hinzufügung zu Art. 14, 3 c. wird angenommen.

Berichterstatter Russell: Beim Abklatsch der Minute sei beim Antrag 8 des Ausschusses aus Versehen etwas ausgelassen worden, nämlich die gesetzliche Bestimmung des Stellvertreters des Bürgermeisters. Es sei daher diesem Antrag noch hinzuzufügen:

Bei Verhinderung des Bürgermeisters hat das im Dienst älteste geistliche Mitglied der Armencommission ihn zu vertreten.

Abg. Strackerjan III.: Er habe gerade zu diesem neu formulirten Antrag einen Verbesserungsantrag zu stellen, nämlich dahin:

Statt des so eben vom Berichterstatter Russell beantragten Zusatzes zum Art. 8 werde gesagt:

Bei Verhinderung des Bürgermeisters vertritt denselben ein von der Armencommission aus ihrer Mitte in der ersten ordentlichen Versammlung des Jahres auf ein Jahr gewähltes Mitglied.

Er halte es nämlich nicht für zweckmäßig, dem Geistlichen noch weitere Befugnisse zu geben, als diejenigen, welche er bereits durch Sitz und Stimme in der Armencommission habe. Sodann ständen die Geistlichen der Natur der Sache nach meistens auf Seite der Hülfbedürftigen, es bedürfe aber auch die Gemeinde eines Schutzes.

Berichterstatter Russell: Er könne im Namen der Majorität des Ausschusses erklären, daß diese kein großes Bedenken gegen diesen Antrag habe, die Minorität wünsche entschieden, daß es bei dem von ihm vorhin zum Antrag 8 gemachten Zusatz sein Verbleiben habe.

Reg.-Commissair Bucholtz: Was die erste Aenderung zu dem Schlusssatz des Art. 14 betreffe, daß nämlich der Bürgermeister die von der Armencommission ausgehenden Verfügungen unterzeichne u. s. w., so sei diese nicht zu beanstanden. Die Staatsregierung habe diese Thätigkeit des Bürgermeisters als schon in seiner Stellung liegende Befugnisse angesehen, finde aber nichts zu erinnern, wenn man sie speciell anführen wolle. Was dagegen den Verbesserungsantrag des Abg. Strackerjan III. angehe, so müsse er sich gegen denselben erklären, derselbe habe ihn überrascht, und finde er die dafür vorgebrachten Gründe nicht durchschlagend und stichhaltig. Wenn zunächst der Abg. Strackerjan III. bemerkt habe, daß es ihm nicht räthlich erscheine, den Geistlichen jezt weiter gehende Befugnisse einzuräumen, so bemerke er, daß weder auf Seiten des Bürgermeisters, noch des Geist-

lichen hier weitere Befugnisse in Frage ständen als bisher schon geübt seien. Wenn sodann der Abg. Strackerjan angeführt habe, daß die Geistlichen in der Regel auf Seite der Hülfbedürftigen ständen, so wisse er nicht, wie dieser Grund für den Antrag sprechen könne, derselbe passe gar nicht auf die Vertretungsfrage. Man müsse dann überall keine Geistliche mehr in den Armencommissionen haben wollen. Aber ganz abgesehen davon, weshalb wolle man dies ihnen zum Vorwurf machen oder als eine Eigenthümlichkeit hervorheben? Er halte es vielmehr wünschenswerth, wenn Jemand kraft seines Amtes das Prinzip der Mildthätigkeit vertrete. Bedenklich würde dies allerdings sein, wenn der Geistliche die entscheidende Stimme habe, aber die Armencommission sei sehr zahlreich. Freilich wisse er aus Erfahrung, daß man häufig aus Rücksicht für die Gemeinde den Geistlichen nicht gerne in der Armencommission habe, man genire sich, fühle sich beengt und wolle demselben nicht widersprechen; zwar glaube er nicht, daß dies bei dem Antragsteller zutreffend sei, doch finde es im gewöhnlichen Leben Statt. Wolle man aber hierauf Rücksicht nehmen, so könne man mit der ganzen neuen Richtung unserer Gesetzgebung nur inne halten. Was habe man denn noch weiter für Gründe, um dem Geistlichen nicht die Stellvertretung des Bürgermeisters zu geben? Der Provinzialrath habe in der Beziehung durchaus nichts beantragt. Sei der Geistliche etwa nicht für fähig zu erachten? Es handle sich hier um Leitung der Verhandlung und Protokollführung, man werde dies daher nicht behaupten wollen. Habe der Geistliche das Vertrauen nicht? Dies werde man am allerwenigsten behaupten wollen. Man könne hier allerdings einwenden: wenn der Geistliche so sehr der Vertrauensmann sei, so werde man ihn wählen. Der Geistliche sei aber eben seines Amtes wegen Mitglied. Die Armencommission bestehe aus ständigen Mitgliedern und Wahlmitgliedern; ständige Mitglieder seien der Bürgermeister und der Geistliche. Nichts sei nun natürlicher, als daß wenn dem einen ständigen Mitglied, dem Bürgermeister, der Vorsitz gegeben werde, das andere in Verhinderungsfällen die Vertretung jenes erhalte. Auch seien nur von ständigen Mitgliedern die erforderlichen Kenntnisse, die nur in einem längerem Zeitraum gesammelt werden könnten, zu erwarten. Im Uebrigen werde eine Vertretung selten erforderlich sein; der Bürgermeister sei immer anwesend, falle er weg, so werde er rasch ersetzt. Er wünsche sehr, daß der Antrag des Ausschusses angenommen werde; durch die Ablehnung desselben scheine ihm eine Art Misstrauensvotum gegen die Geistlichkeit in Birkenfeld ausgesprochen zu werden. Da diese Frage zunächst das Fürstenthum berühre, so sei es wünschenswerth, daß einige der Birkenfelder Abgeordneten sich über dieselbe vernehmen ließen.

Abg. Ahlhorn: Er sei entschieden für den Antrag des Abgeordneten Strackerjan. Wenn man von unsern Verhältnissen einen Schluß auf die des Fürstenthums machen dürfe, so sei der Antrag begründet. Der Herr Reg.-Commissair sage, daß nur die ständigen Mitglieder sich die erforderlichen Kenntnisse erwerben könnten und sich daher der

Geistliche besonders zum Stellvertreter qualificire; dies treffe nicht zu, weil die Geistlichkeit in solchen Angelegenheiten selten den gehörigen Eifer an den Tag lege, wenigstens hier nicht. Hier im Herzogthum sei der Gemeindevorsteher Vorsitzender der Armencommission, und der Beigeordnete, nicht der Geistliche sei Stellvertreter. Wenn der Reg.-Commissair geäußert habe, die Gemeinden wollten die Geistlichen gerne aus der Armencommission heraushaben, weil sie sich gerirten, so weise er dies zurück; wenigstens bei uns im Herzogthum sei dies nicht der Fall. Im Uebrigen sei er der Ansicht, daß wenn Semand sich genire, einem Geistlichen gegenüber mit seiner Meinung hervorzutreten und dieselbe zu verfechten, dieser überhaupt nicht verdiene, in einer Armencommission zu sitzen. Weiter habe der Reg.-Commissair bemerkt, der Geistliche habe keine entscheidende Stimme; freilich habe er diese nicht, er könne doch aber als Vorsitzender Einfluß ausüben. Um einen Beschluß zu fassen, sei die Hälfte genügend; bei einer kleinen Gemeinde könne die Hälfte aus drei Mitgliedern bestehen, und hier würde allerdings der vorsitzende Geistliche bedeutend ins Gewicht fallen, einmal als Vorsitzender und dann als Geistlicher. Wenn der Reg.-Commissair endlich gesagt habe, es sei dann am Besten die Geistlichen ganz aus den Armencommissionen zu entfernen, so halte er dies allerdings für das Wichtigste. Daß die Geistlichen sich dadurch verletzt fühlten, könne nicht entscheidend sein.

Reg.-Commissair **Buchholz**: Wenn der Abgeordnete **Ahlhorn** einen Vorwurf habe zurückweisen wollen, so bemerke er, daß ein Vorwurf gar nicht gemacht sei, derselbe also gar nichts zurückzuweisen gehabt habe. Was die oldenburgische Gemeinde-Ordnung betreffe, so liege hier die Sache ganz anders; es heiße daselbst: die Armencommission werde gebildet aus dem Gemeindevorsteher und den übrigen daselbst genannten Personen und sodann: die in der Gemeinde angestellten Pfarrer haben Sitz und Stimme in der Armencommission; dieselben könnten also an den Sitzungen der Commission theil nehmen, wann sie wollten. Die Geistlichen ständen mithin den übrigen Mitgliedern nicht gleich, wie in Birkenfeld und könnten eben deshalb weder Vorsitzende noch Stellvertreter sein. Das übrige vom Vorredner Vorgebrachte könne keine Widerlegung genannt werden.

Abg. **Noell**: Er gehöre der Minorität des Ausschusses an und wünsche, daß der Antrag desselben angenommen werde. Die Geistlichen hätten bisher die Vertretung in Birkenfeld gehabt; ihnen dieselbe jetzt zu nehmen, würde für dieselben kränkend sein; auch hätten bisher die Geistlichen ihre Funktionen zur allgemeinen Zufriedenheit verwaltet.

Abg. **Selkman II.**: Er schließe sich dem Vorredner an. Während einer vierjährigen Anwesenheit im Fürstenthum Birkenfeld habe er niemals über die bestehende Einrichtung Klagen hören, obwohl er Gelegenheit gehabt habe, darüber Kenntniß zu erlangen, indem er Secretair bei der Regierung gewesen, welcher die Armensachen zugestanden hätten. Wohl aber habe er den Eifer und die pflichtmäßige Sorge, mit welcher die Geistlichen sich des Armenwesens angenommen,

rühmend anerkennen hören. Auch sei zu erwägen, daß vom Provinzialrath Nichts vorgebracht sei.

Abg. **Lengler**: Er habe allerdings kein Mißtrauen gegen die Geistlichen, doch wolle er zu bedenken geben, daß die Geistlichen häufig ihrer amtlichen Funktionen halber nicht im Stande sein möchten, die ihnen als Stellvertreter des Vorsitzenden zufallenden Geschäfte zu besorgen, so z. B. die Mitglieder der Armencommission einige Tage vorher zur Sitzung zusammen zu berufen. Er glaube daher, daß der Antrag des Abg. **Strackerjan** den Vorzug verdiene.

Der Präsident schließt hierauf die Berathung.

Berichterst. **Ruffell**: Wenn die Majorität des Ausschusses erklärt habe, daß sie kein Bedenken gegen den Antrag des Abg. **Strackerjan** habe, so habe sie damit ihren Antrag noch nicht aufgegeben. In dem Antrag von **Strackerjan** liege ein Mißtrauen gegen die Geistlichkeit, daß er nicht ausgesprochen zu sehen wünsche; die Geistlichen seien ein gutes Element in der Armenpflege. Was den vom Abg. **Lengler** angeführten Grund betreffe, so könne derselbe eben so gut bei einem andern Stellvertreter Platz greifen, der von der Commission gewählt werde. Er empfehle deshalb zuerst den Antrag des Ausschusses, obgleich die Majorität des Ausschusses gegen den Verbesserungsantrag kein großes Bedenken habe.

Präsident: Er bringe zunächst den Antrag des Abg. **Strackerjan** zur Abstimmung, mit dessen Annahme der letzte Satz des Ausschusantrages, der im Ablatsch ausgelassen, heute aber nachgefügt sei, fallen würde.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. **Strackerjan** angenommen.

Es kommt sodann der Ausschusantrag (Antrag 8), soweit er durch obigen Beschluß nicht beseitigt ist, zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Der Präsident bringt hierauf den ganzen Art. 14, wie er aus obigen Beschlußfassungen hervorgegangen ist, zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Zu Art. 15 wird die Abstimmung wie zu Art. 1 ausgelegt.

Die Anträge 9, 10, 11, 12 und 13 des Ausschusses werden angenommen.

Zu den Artikeln 16 (mit Ausnahme des Absatzes 2) 17 (soweit derselbe nicht durch Annahme des Antrages 11 abgeändert ist), 18 und 19 wird die Abstimmung wie zu Art. 1 ausgelegt.

Präsident: Da die am Schluß des Ausschussesberichtes bemerkten Redactionsänderungen bis zur zweiten Lesung zu lassen seien, so bringe er jetzt die Artikel des Entwurfs, über welche noch nicht abgestimmt sei, nämlich die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 (mit Ausnahme von f.), 9 (mit Ausnahme des Wortes: „Hauptgesamststeuer“), 10, 11, 12, 13 (mit Wegfall der Worte: „und sich dabei — bis — zu richten“), 15, 16 (mit Ausnahme des zweiten Absatzes), 17 (soweit derselbe nicht durch den angenommenen Antrag 11 angeändert ist), 18 und 19 zur Abstimmung.

Dieselben werden angenommen.

Der Präsident bestimmt den Termin zur Einbringung von Verbesserungsanträgen für die zweite Lesung auf Mittwoch den 14 d. Abends 9 Uhr.

Die Versammlung geht sodann zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Aufhebung der Bestimmung, daß bei Ehestiftungen u. s. w. der Beamte zugezogen werden soll, über.

Der Berichterstatter **Bartel** ergreift auf Aufforderung des Präsidenten das Wort: Es sei schon 1859 vom Landtag an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt, ein Gesetz zu erlassen, welches die Bestimmung, nach welcher bei Errichtung von Testamenten, Ehestiftungen und dergleichen der Verwaltungsbeamte darüber zu wachen habe, daß das herrschaftliche Interesse nicht verletzt werde, aufhebe. Der von der Staatsregierung jetzt vorgelegte Entwurf gehe noch weiter, indem er die Zuziehung des Beamten allgemein aufhebe, und empfehle der Ausschuss aus den von der Staatsregierung mitgetheilten Gründen dem Landtage, diesem Entwurf seine Zustimmung zu geben.

Präsident: Da Niemand das Wort begehre, so schliesse er die Debatte und bringe den Entwurf zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

Der Präsident bestimmt Termin zur Einbringung von Verbesserungsanträgen für die zweite Lesung wie oben.

Es folgt sodann in der Tagesordnung der Bericht des Justizauschusses zu dem Gesetzentwurf, betr. einen Zusatz zu Art. 327 §. 1 des Proceßgesetzes vom 2./19. November 1857.

Berichterst. **Bartel:** In unserm neuen bürgerlichen Proceßgesetz sei abweichend vom alten bestimmt worden, daß der Staat bei Concurseen und Convocationen die Reallasten, zu denen er berechtigt sei, anzumelden habe. Die Erfahrung der letzten zwei Jahre habe das Schwierige, Weitläufige und Kostspielige dieser Bestimmung gezeigt, und habe sich bei den Amtsgerichten auch bereits eine Praxis gebildet, nach welcher in den Proclamen bestimmt werde, daß solche Reallasten der Angabe nicht bedürfen. Der Ausschuss könne daher die Annahme des Gesetzentwurfes nur empfehlen, doch habe derselbe geglaubt, um das zu erlassende Gesetz Jedem auch ohne Einsicht der betreffenden Bestimmung des Proceßgesetzes verständlich zu machen und etwaigen Zweifeln darüber, ob die hier fragliche Bestimmung nur bei Convocationen oder auch bei Concurseen Anwendung finde, vorzubeugen, dem Gesetzentwurf eine etwas andere Fassung geben zu müssen.

Das Wort wird nicht verlangt, der Präsident schliesst die Berathung und bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Derselbe wird angenommen.

Termin zur Einbringung von Verbesserungsanträgen für die zweite Lesung wird wie oben bestimmt.

Präsident: Als letzter Gegenstand stehe auf der heutigen Tagesordnung der Bericht des agrarischen Ausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Ausschussbericht sei noch nicht, wie vorgeschrieben, zwei Tage in den Händen der Abgeordneten; er richte daher zunächst an die Versammlung die Frage, ob schon heute zur Berathung geschritten werden solle.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Der Berichterstatter **Strackerjan I.** verliest hierauf den Bericht des Ausschusses. Die Art. 1—4 empfehle der Ausschuss zur Annahme (Antrag 1).

Präsident: Da das Wort nicht begehrt werde, schliesse er die Berathung, setze jedoch die Abstimmung über diese Artikel bis zur Abstimmung mit andern Artikeln aus.

Berichterstatter **Strackerjan I.:** Desgleichen empfehle der Ausschuss Annahme der Art. 5, 6 und 7 (Antrag 2), mit Ausnahme einer Redactionsänderung, welche für die zweite Lesung bleiben könne.

Abstimmung wie zu Art. 1—4 ausgesetzt.

Berichterstatter **Strackerjan I.:** Für Art. 8 empfehle der Ausschuss im Antrag Nr. 3 theilweise eine andere Fassung.

Das Wort wird nicht verlangt, die Berathung geschlossen und der Antrag 3 des Ausschusses angenommen.

Desgleichen wird der Antrag 4 des Ausschusses angenommen.

Zu Art. 10 (Antrag Nr. 5) wird die Abstimmung wie zu den Art. 1—4 ausgesetzt.

Der Antrag 6 des Ausschusses, der eine Einschaltung in den Art. 11 empfiehlt, wird angenommen, die Abstimmung über den Art. 11 selbst wird wie zu Art. 1—4 ausgesetzt.

Antrag 7 a. des Ausschusses wird angenommen; eine vom Ausschuss gemachte Redactionsbemerkung bleibt für die zweite Lesung.

Zu dem Art. 13 (Antrag 8) wird Abstimmung wie zu Art. 1—4 ausgesetzt.

Antrag 9 des Ausschusses: angenommen.

Art. 14 (Antrag 10) wie zu den Art. 1—4.

Antrag 11 des Ausschusses (Art. 15 und 16).

Abg. **Bödeker:** Er wolle sich hier eine Frage an den Berichterstatter erlauben, ob nämlich der Ausschuss sich wohl die Frage vorgelegt habe, welches Gericht im Art. 15 nach der vom Ausschuss hier vorgeschlagenen Fassung (Art. 16 des Entwurfs) bei Ernennung der Sachverständigen einzutreten habe, und ob der Ausschuss glaube, daß dies hinlänglich klar aus dem Gesetz selbst hervorgehe. Ein Zweifel könne hier nur zwischen dem Obergericht und den Amtsgerichten sein, der Zweifel werde aber zu lösen sein, und wolle er daher einen hierauf bezüglichen Antrag stellen, wenn nicht der Berichterstatter darüber Auskunft ertheilen könne.

Berichterstatter **Strackerjan I.:** Man habe die Frage allerdings nicht besonders erörtert. Es heiße aber auch im Art. 4, daß die Gerichte entscheiden sollten, und würden daher dort wie im Art. 15 die competenten Gerichte einzutreten haben. Er halte es aber auch deshalb nicht für rathlich, ein bestimmtes Gericht hier zu nennen, da es der neuen Gerichts-

verfassung vorbehalten bleiben müsse, die Zuständigkeit der Gerichte zu bestimmen.

Abg. Bodeker: Er könne nicht mit dem Berichterstatter eine Analogie zwischen dem Art. 4 und dem Art. 15 finden. Im Art. 4 sei von Gegenständen die Rede, hinsichtlich deren die Gesetze die allgemeine Zuständigkeit enthielten; hier stehe aber ein Geschäft zur Frage, welches den Gerichten besonders zugewiesen werde, und paßten hier also die allgemeinen civil-processualischen Grundsätze nicht; demnach könne das Gericht keine Gründe finden, um darnach seine Zuständigkeit zu erweisen. Er stelle daher den Antrag:

Daß im Art. 15 statt: „vom Gerichte“ gesetzt werde: „von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der größere Theil der zu verbessernden Grundstücke liegt.“

Der Präsident schließt die Berathung.

Berichterstatter Strackerjan I.: Er habe im Allgemeinen nichts gegen den Antrag zu erinnern, zumal da durch die Competenz der Amtsgerichte das Verfahren abgekürzt und die Kosten vermindert würden. Ob es aber schon jetzt an der Zeit sei, diese Bestimmung aufzunehmen, sei ihm zweifelhaft, indem sich dies später finden müsse. In Art. 4 und Art. 15 lägen dieselben Fälle vor, hier nur specialisirt, was dort generell gesagt sei.

Präsident: Er bringe zunächst den Antrag des Abg. Bodeker zur Abstimmung.

Derselbe wird abgelehnt und hierauf der Ausschufsantrag Nr. 11 angenommen.

Die Art. 17—23 empfiehlt der Ausschuf zur Annahme (Antrag Nr. 12); dieselben kommen, indem das Wort nicht begehrt und die Berathung geschlossen wird, mit den übrigen zur Abstimmung.

Präsident: Ausgesetzt seien und bedürften daher noch der Abstimmung die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 (mit Ausnahme der bereits beschlossenen Einschaltung) 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23.

Dieselben werden angenommen.

Termin zur Einbringung von Verbesserungsanträgen zur zweiten Lesung wie oben.

Präsident: Hiermit sei die heutige Tagesordnung erschöpft.

Er habe noch mitzutheilen, daß während der Sitzung eingegangen sei: eine Vorstellung für den Gemeinderath zu Hohenkirchen, betr. den Weiterbau der projectirten Chaussee von Jeber über Hohenkirchen nach Horumerfiel. Wird an den Finanzausschuf gewiesen.

Tagesordnung für die nächste Sitzung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes einer Gesindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld.
- 2) Zweite Lesung des Entwurfes eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Aufhebung der Bestimmung, daß bei Ehestiftungen u. der Beamte zugezogen werden soll.
- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. einen Zusatz zu Art. 327 §. 1 des Proceßgesetzes vom 2/19. November 1857.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen für das Fürstenthum Birkenfeld.
- 5) Zweite Lesung des Entwurfes eines Gesetzes über das Armenwesen im Fürstenthum Birkenfeld.
- 6) Bericht des Justizauschufes über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 23. November 1860, betr. die Berechnung der Tagegelder der Abgeordneten.
- 7) Bericht des Justizauschufes über den Entwurf eines Gesetzes, betr. einige Bestimmungen hinsichtlich der, in der früheren Herrschaft Kniphhausen belegenen Grundstücke.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf Freitag, den 18. Januar, Mittags 12 Uhr.

Schluß der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

v. Buttell.